



NEWSLETTER AUSGABE 18/2019

14 000 Kolleginnen. 470 Schulstandorte. 112 000 Schülerinnen.

## Freiwillige Wiederholung

Quelle: SchUG § 27

Auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe berechtigt ist, zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll. Die Einordnung in die neue Klassengemeinschaft muss gewährleistet sein.

Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig. Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen.

Der Schülerin/dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis auszustellen. Sofern sich die Berechtigung zum Aufsteigen nach dem Jahreszeugnis richtet, ist das für die Schülerin/den Schüler günstigere Jahreszeugnis zu Grunde zu legen.



## Starker Beruf. Starke Vertretung.

Mitglied im ZA helga.darbandi@fcg-wien-a Mitglied im ZA lvia.schulz@fcg-wien-aps.a

Martin Höflehner Mitglied im ZA martin.hoeflehner@fcg-wien-aps.at Thomas Krebs Vorsitzender im ZA thomas.krebs@fcg-wien-aps.at Mag. Johannes Idinger Schriftführer im ZA johannes.idinger@fcg-wien-aps.at

